

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 14. Februar 2019
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 14. Februar 2019 den folgenden Beschluss gefasst:

Verlängerung Öffnungsklausel Kindertageseinrichtungen (Anlage 15a AVR-Bayern)

§ 1

Anlage 15a der AVR-Bayern wird in zeitlicher Hinsicht sowohl in Absatz 1 als auch in Absatz 2 bis 31. Dezember 2021 verlängert und im räumlichen Geltungsbereich auf eine Orientierung auch an benachbarten Gebietskörperschaften ausgedehnt.

Anlage 15a der AVR-Bayern bekommt damit folgenden Wortlaut:

„Anlage 15a Öffnungsklausel Kindertageseinrichtungen

(1) Trägern von Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird ab 1. November 2014 die Möglichkeit eröffnet, Erzieherinnen, Erzieher und pädagogischen Fachkräften Arbeitsmarktzulagen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, oder von einer benachbarten Gebietskörperschaft für diesen Personenkreis gezahlt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.

Diese Zulage kann zunächst bis 31. Dezember 2021 gewährt werden.

(2) Trägern von Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird weiterhin ab 1. Januar 2015 die Möglichkeit eröffnet, auch Kinderpflegerinnen, Kinderpflegern und pädagogischen Ergänzungskräften Arbeitsmarktzulagen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, oder von einer benachbarten Gebietskörperschaft für diesen Personenkreis gezahlt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Refinanzierung durch Drittmittel sichergestellt ist.

Diese Zulage kann zunächst bis 31. Dezember 2021 gewährt werden.

(3) Die Zulage nach Absatz 1 und 2 ist widerruflich und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und die Jahressonderzahlung ein.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft.

Beschlusserläuterung:

Die Arbeitsmarktzulage für Kindertageseinrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) hat sich bewährt. Sie wird sowohl für pädagogische Fachkräfte als auch für pädagogische Ergänzungskräfte zeitlich bis jeweils 31. Dezember 2021 verlängert.

Außerdem wird der Wortlaut der Zulagenregelung an den Wortlaut der entsprechenden Regelung in § 24 Absatz 4 der kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO) angepasst und im räumlichen Geltungsbereich auf eine Orientierung auch an benachbarten Gebietskörperschaften ausgedehnt.

Die Zulage entfällt automatisch, wenn die entsprechende Zulage in der örtlichen oder benachbarten Gebietskörperschaft entfällt. Die Befristung erfolgt damit nur rein vorsorglich.